

STADT IPHOFEN

Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

Auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bek. vom 5.12.1973 (GVBl S. 599), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bek. vom 2.7.1974 (GVBl S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl S. 2256, Bek. S. 3617) erlässt die Stadt Iphofen eine Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

Inkrafttreten: 14.01.1978

Änderungen: 1. Änderung Inkrafttreten: 09.09.1994
2. Änderung Inkrafttreten: 01.01.2002

Der Stadtrat Iphofen erläßt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bek. vom 5.12.1973 (GVBl S. 599), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bek. vom 2.7.1974 (GVBl S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl S. 2256, Bek. S. 3617) folgende

Satzung

über die Straßenbenennung und Hausnummerierung

A) Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Stadtrat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Stadt beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten müssen dulden, daß an ihren Häusern oder an ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnummerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter.

2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Stadt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.

§ 7

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Stadtrat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Stadtrats.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Stadt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer. Pro zugeteilter Hausnummer mit Hausnummernschild wird ein einmaliger Kostenbeitrag von 20,-- € erhoben.

§ 8

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 3.00 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweises notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer oder sonst Berechtigter des fremden Grundstückes oder Gebäude dies dulden.
3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C) Zwangsmaßnahmen

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Stadtrat nach vorheriger schriftlicher Anordnung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Iphofen (Iphöfer Nachrichten) in Kraft.

Iphofen, 30. Dezember 1977

Bausewein

1. Bürgermeister